

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe

Zwischen dem Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen (im folgenden "Beteiligte" genannt)

wird gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - vom 26.04.1961 (SGV NW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe

getroffen:

#### Präambel

Angesichts der zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von illegalen Drogen und dem damit verbundenen Gefährdungspotential kommt einer verstärkten Koordination der Maßnahmen auf dem Gebiet der Drogenhilfe, d. h. zur Beratung, Betreuung und Behandlung von Drogenabhängigen/Drogengefährdeten, deren Verwandten und Freunden sowie prophylaktischen Maßnahmen im Hinblick auf sämtliche Suchtformen besondere Bedeutung zu.

Die an der vorliegenden Vereinbarung Beteiligten haben diese Notwendigkeit erkannt und gemeinsam an der Erarbeitung des Drogenkonzeptes für den Kreis Neuss mitgewirkt.

Zur organisatorischen Umsetzung dieses Konzeptes sollen die folgenden Bestimmungen dienen:

#### § 1

##### Allgemeine Pflichten

1. Alle Beteiligten verpflichten sich, in ihrer Verwaltung mindestens eine/n Ansprechpartner/in für die regelmäßige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe zu benennen. Diese Personen sollen möglichst bereits über einschlägige Kenntnisse verfügen.
2. Alle Beteiligten sind dem Ziel verpflichtet, die Vorgaben des Kreis-Drogenkonzeptes - im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - so weit wie möglich umzusetzen.

#### § 2

##### Besondere Pflichten der Träger von Einrichtungen der Drogenhilfe

1. Der Kreis Neuss als Träger der Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft (SPW) verpflichtet sich, diese Einrichtung als stationäre Nachsorgeeinrichtung für (ehemals) Drogenabhängige - soweit wie möglich - für Klienten aus dem gesamten Kreisgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Die Stadt Neuss als Träger der Jugend- und Drogenberatungsstelle verpflichtet sich, diese Einrichtung auch weiterhin für Klienten und Interessenten aus dem gesamten Kreisgebiet zur

Verfügung zu stellen (mindestens 4,6 Fachkräfte; Unterbringung im Gebäude Augustinusstr. 21).

Dadurch sollen insbesondere folgende Aufgabenbereiche kreisweit abgedeckt werden:

- Arbeit mit den unmittelbar betroffenen Drogenabhängigen und Drogengefährdeten
  - Beratung und Betreuung der betroffenen Bezugspersonen
  - Kooperation und Information im Bereich der Multiplikatoren
  - Prophylaxe/Öffentlichkeitsarbeit (Die Beschäftigung einer zweiten Prophylaxefachkraft ist - bei entsprechender Landesförderung
    - zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen; ihre Tätigkeit soll vorwiegend vor Ort in den Kommunen - mit Ausnahme der Stadt Neuss - erfolgen)
  - Allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Arbeitskontakte/ Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen im Bereich der Drogenproblematik
3. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger ihrer jeweiligen Aufgaben unberührt.

### § 3

#### Arbeitskreis

1. Für die kontinuierliche Zusammenarbeit der Beteiligten wird ein Arbeitskreis Drogen ("Runder Tisch") gebildet.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitskreises sind
  - je ein/e Vertreter/in der Beteiligten
  - je ein/e Vertreter/in der SPW und der Jugend- und Drogenberatungsstelle

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

3. Als beratende Mitglieder können dem Arbeitskreis angehören:
  - Vertreter/innen aus Verwaltungsbereichen, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder dem Arbeitskreis angehören, insbesondere aus der Gesundheits-, Jugend-, Schul- und Sozialverwaltung.
  - Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft/Polizei
  - Vertreter/innen der Bewährungshilfe
  - Vertreter/innen geeigneter freier Träger
  - Vertreter/innen von stationären (Entgiftungs-) Einrichtungen

4. Der Arbeitskreis wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n.  
Die Geschäfte für den Arbeitskreis führt der Kreis Neuss.
5. Der Arbeitskreis berät nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Drogenproblematik. Er erarbeitet Empfehlungen für die Koordinierung sämtlicher Aktivitäten in diesem Arbeitsfeld.
6. Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt.

#### § 4

##### Trägerkonferenz

1. Diejenigen Beteiligten, die Träger einer Einrichtung der Drogenhilfe sind, bilden eine Trägerkonferenz, in die sie jeweils zwei von ihren Hauptverwaltungsbeamten benannte Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder entsenden. Stellvertretende Mitglieder sind im voraus zu bestimmen. Beratende Mitglieder sind die Leiter/innen der Einrichtungen.
2. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Fachdezernenten/innen der Träger.  
Die Geschäfte für die Trägerkonferenz führt die Stadt Neuss.
3. Die Trägerkonferenz tritt nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und jeder Träger durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Beschlüsse müssen einstimmig - d.h. ohne Gegenstimmen - gefaßt werden.
4. Die Trägerkonferenz beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere über
  - die erforderlichen Maßnahmen zur Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten
  - notwendige Änderungen des Angebotes in inhaltlicher, räumlicher und personeller Hinsicht
  - Ausscheiden bzw. Hinzutreten von Trägern.
5. Bei Änderung des Angebotes in inhaltlicher, räumlicher und personeller Hinsicht ist vorher die einstimmige Zustimmung des Arbeitskreises einzuholen.
6. Die Trägerkonferenz arbeitet den zuständigen Fachausschüssen zu, insbesondere werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Einrichtungen über die Trägerkonferenz den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet.

§ 5

Kosten

1. Kosten von Maßnahmen einzelner Beteiligter werden grundsätzlich vom jeweils durchführenden Beteiligten getragen.
2. Eine Übernahme von Kosten durch andere Beteiligte ist nur möglich,
  - wenn die Maßnahme vom Arbeitskreis einstimmig befürwortet wurde und
  - soweit die Maßnahme zu mehr als 10 Prozent Klienten bzw. Interessenten von außerhalb des Gebietes des durchführenden Beteiligten erreicht.
3. Bei neuen Einrichtungen ist zusätzlich erforderlich, daß die Trägerkonferenz der Aufnahme des neuen Trägers zugestimmt hat.
4. Die Kosten der SPW trägt der Kreis Neuss.
5. Für die Kosten der Jugend- und Drogenberatungsstelle gelten folgende Regelungen:
  - 5.1 Die Stadt Neuss beteiligt sich mit 50 Prozent der nicht durch andere öffentliche Leistungen gedeckten Gesamtkosten.
  - 5.2 An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die übrigen Kommunen in dem Umfang, der ihrem jeweiligen Anteil an der Kreisumlage entspricht. Daraus ergeben sich derzeit folgende Prozentsätze:

Grevenbroich 11,6 %, Dormagen 11,1 %, Meerbusch 9,6 %, Kaarst 7,3 %, Korschenbroich 5,3 %, Jüchen 3,4 %, Rommerskirchen 1,7 %.
  - 5.3 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Angemessenheit der Kostenregelung zu überprüfen.

§ 6

Schlußbestimmungen

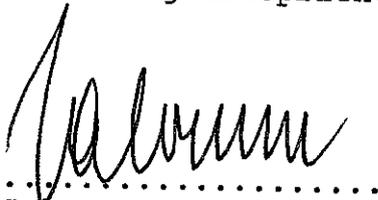
1. Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf, frühestens zum 01.07.1994.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die "Vereinbarung über die Beteiligung des Kreises Neuss an den Kosten der Beratungsstelle für Jugendliche und Drogenabhängige der Stadt Neuss" vom 12.02./26.04.1985 außer Kraft.
3. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; sie gilt bis zum 31.12.2004.

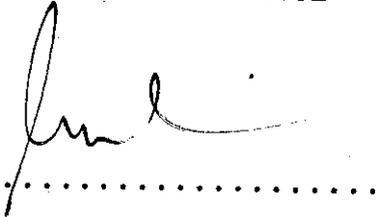
Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von mindestens einem Jahr vor dem Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung kündigt.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.



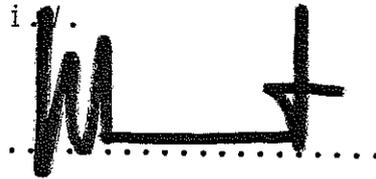
.....  
Salomon  
Oberkreisdirektor



.....  
Uhling  
Stadtdirektor



.....  
Mankowsky  
Gesundheitsdezernent

i. V.  


.....  
Loskant  
Erster Beigeordneter